

# **Tätigkeitsbericht**

## 2016/2017

**Der Beauftragte für die Landespolizei**



## Vorwort



Mainz, im Oktober 2017

Mit der Einrichtung eines Beauftragten für die Landespolizei durch den Landtag, hat Rheinland-Pfalz 2014 eine Vorreiterrolle für einen neuen Parlamentsbeauftragten geschaffen, der in die Kontrollfunktion des Parlaments eingebunden ist.

In der Zwischenzeit hat sich bundesweit viel getan, so folgten die Bundesländer Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg unserem Beispiel. Derzeit verfolgen das Ziel, einen Beauftragten für die Landespolizei einzurichten, Berlin und Hessen.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich den dritten Bericht über meine Tätigkeit für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 vor.

Meinem Team danke ich für ihre engagierte Arbeit, die erst die vielen positiven Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger und die Polizeibeamtinnen und -beamten ermöglichten. Ebenso den an der Bearbeitung beteiligten Stellen, insbesondere dem Ministerium des Innern.



Dieter Burgard

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und  
der Beauftragte für die Landespolizei



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätzliches</b> .....	<b>7</b>
<b>II. Themen und Einzelfälle</b> .....	<b>10</b>
1. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern .....	10
2. Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten .....	21
<b>III. Statistik</b> .....	<b>34</b>
1. Eingabenentwicklung 2014–2017 .....	34
2. Eingabearten im Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017 .....	34
3. Erledigungsarten .....	35
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren .....	36
<b>IV. Allgemeines</b> .....	<b>37</b>
1. Beauftragter für die Landespolizei mit ständigem Sitz in der „Kommission Innere Führung“ (KIF) der Polizei Rheinland-Pfalz ...	37
2. Inspekteur informierte über die geplante Neuorganisation der Polizei .....	38
3. Teilnahme an den Veranstaltungen zu „70 Jahre Polizei Rheinland-Pfalz“ .....	39
4. Weiterhin im Gespräch mit den Polizeigewerkschaften .....	39
5. „Modell Rheinland-Pfalz“ weiter gefragt .....	40
6. Sprechtag des Beauftragten für die Landespolizei .....	41
<b>V. Anhang</b> .....	<b>43</b>
Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei .....	43



## I. Grundsätzliches

Seit der Einrichtung des Amtes des Beauftragten für die Landespolizei erfuhr die Nachfrage nach seiner Hilfe und Unterstützung eine stetige Steigerung. So stiegen die Neueingaben ausgehend vom Berichtsjahr 2014–2015 = 107, im Berichtsjahr 2015–2016 = 117 und im Berichtsjahr 2016–2017 auf 148. Dies bedeutet eine Zunahme von 26,4 % gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr. Es ist allerdings an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die gestiegene Anzahl von Eingaben nicht gleichbedeutend mit besonderen Problemlagen ist. Aus der Sicht des Beauftragten für die Landespolizei deutet die gestiegene Eingabenzahl lediglich auf einen höheren Bekanntheitswert des Amtes hin.

Von den insgesamt 148 Eingaben an den Beauftragten für die Landespolizei waren nur 96 als Eingaben und Beschwerden in dessen Zuständigkeit zu bearbeiten. 52 Eingaben wurden im Rahmen eines Petitionsverfahrens bearbeitet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Beschwerden gemäß § 21 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) binnen einer Frist von drei Monaten nach der Beendigung einer polizeilichen Maßnahme eingereicht sein müssen. Ist diese Frist überschritten, so wird die Eingabe nach den petitionsrechtlichen Vorschriften durch den Bürgerbeauftragten bearbeitet, da der Bürgerbeauftragte und der Beauftragte für die Landespolizei, der beide Aufgaben in Personalunion wahrnimmt, in die parlamentarische Kontrollfunktion des Parlaments eingebunden ist.

Von den 96 Eingaben und Beschwerden, die durch den Beauftragten für die Landespolizei im Berichtszeitraum bearbeitet wurden, entfielen 47 auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger und 36 auf Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten. 13 Eingaben waren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben unzulässig und damit einer weitergehenden sachlichen Prüfung entzogen. Die 52 Eingaben, die im Rahmen des Petitionsverfahrens bearbeitet wurden, sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Über diese wird im Rahmen des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten berichtet.

Die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger richten sich hauptsächlich gegen das Verhalten einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten. Dabei wird in erster Linie die Ansprache durch die Beamten, deren Auftreten oder das Gefühl als Bürgerin bzw. als Bürger nicht ernst genommen zu werden, bemängelt.

Bei den Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten stehen naturgemäß dienstrechtliche Angelegenheiten im Mittelpunkt. Darüber hinaus werden aber auch Anliegen zur Polizeiorganisation oder zu allgemeinen Rechtsfragen an den Beauftragten für die Landespolizei herangetragen. Bei den insgesamt 36 Eingaben seitens der Polizeibeamtinnen und -beamten machten Eingaben zu gewünschten oder geplanten Versetzungen (= 8), zu Beförderungen (= 6) sowie zu Bewerbungs- und Auswahlverfahren (= 5) den größten Anteil aus. Zu den einzelnen Themenstellungen wird im Weiteren näher berichtet.

Es ist festzustellen, dass sich im Berichtszeitraum keine größeren Auffälligkeiten ergeben haben, die Anlass für besondere Hinweise gegeben hätten. Dies trifft sowohl für die eingegangenen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, als auch auf die Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten zu.

Festzustellen war, dass die Arbeit des Beauftragten für die Landespolizei durch den Minister des Innern und für Sport sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr ernst genommen wird. Die ihm vorgelegten Anliegen werden sehr umfassend und akribisch geprüft, was auch in den meist sehr detaillierten und umfassenden Stellungnahmen zum Ausdruck kommt. Eine Transparenz und eine Nachvollziehbarkeit bei den getroffenen Entscheidungen waren dabei immer wahrnehmbar. Dabei ist das Bemühen erkennbar, einvernehmliche Regelungen im Sinne der Beschwerdeführer, ob Bürger oder Polizeibeamte, dort, wo es rechtlich möglich ist, immer zu erzielen. Der Beauftragte für die Landespolizei dankt deshalb dem Minister des Innern und für Sport und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine ernsthafte und kollegiale Zusammenarbeit.





Der Minister des Innern Roger Lewentz



Übergabe des Tätigkeitsberichtes 2015/16 an Hendrik Hering, Landtagspräsidenten mit der Landtagsdirektorin Ursula Molka und den Referenten Dr. Matthias Mayer und Benno Hauck

Der Dank des Beauftragten für die Landespolizei geht auch an die Polizeibeamtinnen und -beamten, die tagtäglich ihren nicht einfachen Dienst mit großem Einsatz, oft auch unter Einsatz ihres Lebens, rund um die Uhr, an sieben Tagen in der Woche, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes ausüben.

Vor dem Hintergrund, dass Polizeibeamte jährlich landesweit mehrere tausend Eingriffe in die Rechte von Bürgerinnen und Bürger rechtmäßig vornehmen bzw. vornehmen müssen, ist die Zahl der Beschwerden, die den Beauftragten für die Landespolizei erreichen, sehr gering. Dies deutet auf eine gute und fundierte Ausbildung sowie eine gute Personalauswahl hin.



Gratulation den Polizei-Kommissaranwärtern zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums an der Hochschule der Polizei Hahn

## II. Themen und Einzelfälle

### 1. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern

Beschwerden über das Verhalten einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten waren auch in diesem Berichtsjahr Gegenstand von Eingaben beim Beauftragten für die Landespolizei. Schwerpunkte, die auf ein grundsätzliches Problem schließen lassen, konnten dabei nicht festgestellt werden. In einigen Fällen trat allerdings zu Tage, dass eine mangelnde und angemessene Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen Seite und den Polizeibeamtinnen und -beamten auf der anderen Seite Anlass für Beschwerden war. Ein Großteil der Eingaben, die an den Beauftragten für die Landespolizei herangetragen wurden, wäre vermeidbar gewesen, wenn eine entsprechende Kommunikation stattgefunden hätte. Diese Aussage kann dadurch untermauert werden, dass viele Beschwerden nach der Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung und ggf. weiteren Erläuterungen durch den Beauftragten durch die Landespolizei dann für die Bürgerinnen und Bürger zufriedenstellend erledigt werden konnten.

#### *Suche nach einem eingezogenen Führerschein war erfolgreich*

Ein Paar beschwerte sich darüber, dass der Führerschein des Petenten am 02.09.2016 wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit von einer Polizeiinspektion im Bereich des Polizeipräsidiums Mainz eingezogen wurde, verbunden mit einem Fahrverbot von einem Monat. Der Petent habe den Führerschein nicht zurückerhalten, weil er nach Angaben der Polizeiinspektion bei der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer nicht mehr aufgefunden werden konnte.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung konnte durch den Beauftragten für die Landespolizei festgestellt werden, dass die in Rheinland-Pfalz zuständige Polizeiinspektion die Verfügung zum Einzug des Führscheins von der zuständigen Stelle des Landes Sachsen bereits im Juli 2016 erhalten hatte. Vorher sei dieser bei einer anderen Polizeiinspektion eingegangen, da sich der Petent an seinem bisherigen Wohnort in Sachsen nicht abge-

meldet habe und nur „vermutet“ wurde, dass er in der rheinland-pfälzischen Stadt wohnt. Schließlich habe sich der Wohnort bei der Petentin im Bereich der nun zuständigen Polizeiinspektion ergeben. Hier versuchte die Sachbearbeiterin von Juli bis September 2016 den Führerschein für einen Monat einzuziehen. Am 02.09.2016 war ihr das schließlich gelungen. Von ihr wurde der Führerschein entsprechend dem Verfahrensweg zur Zentralen Bußgeldstelle Speyer zur Verwahrung für die Monatsfrist übersandt. Rückfragen bei der Zentralen Bußgeldstelle haben dann ergeben, dass der übersandte Führerschein dort nicht registriert worden war. Nach Auskunft der Polizeiinspektion bedeute dies allerdings nicht, dass er nicht dort doch angekommen ist. Tatsache war, dass zunächst nicht festgestellt werden konnte, wo der Führerschein verblieben ist.

In mehreren Gesprächen mit den zuständigen Beamten bei der Polizeiinspektion, die den Führerschein eingezogen hatte, konnte erreicht werden, dass bei der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer nochmals eine eingehende Suche nach dem Führerschein des Petenten in die Wege geleitet wurde. Dabei wurde der Führerschein auch tatsächlich am 29.11.2016 gefunden.

Mit der zuständigen Polizeiinspektion wurde vereinbart, dass der Führerschein von der Bußgeldstelle Speyer dorthin gesandt wird und vom Petenten abgeholt werden kann. Damit blieb ihm die Fahrt nach Speyer erspart. Die Eingabe konnte damit im Sinne der Petenten abgeschlossen werden.

### ***Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit von Polizeikontrollen bestätigt***

Der Petent beschwerte sich über das Vorgehen der Polizeibeamten der Polizeiinspektion Schifferstadt, die Radfahrer im Rahmen von Verkehrskontrollen dazu zwingen würden, einen ausgewiesenen gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen Dannstadt-Schauernheim und Mutterstadt zu benutzen und darüber hinaus gegen diese Verwarnungsgelder aussprechen. Er wendete hierzu ein, dass das dort aufgestellte Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) nicht den Rechtsvorschriften entspricht, weil der gemeinsame Geh- und Radweg die Mindestbreite von 2,00 m nicht ausweist.



Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dass zunächst hinsichtlich der Qualifizierung des Weges um eine Stellungnahme gebeten wurde, teilte zum Anliegen des Petenten mit, dass es eine Prüfung der Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Dannstadt-Schauernheim und Mutterstadt veranlasst habe. Dabei sei festgestellt worden, dass bis auf die letzten 200 m vor dem Ortseingang Dannstadt-Schauernheim die Breite des

Weges mindestens 2 m beträgt, wobei sich in Teilbereichen die vorhandene Radwegbefestigung durch Bankette, die die Asphalttränder überwachsen haben, partiell geringer darstelle. Die Sicherheitsräume beidseits des Radweges in diesen Abschnitten seien aber frei von Hindernissen. Vom Ministerium wurde veranlasst, dass der leichte Überwuchs an den Asphalt-rändern beseitigt wird, sodass eine Breite des Radweges von 2 m in Zukunft auch optisch gewährleistet ist.

Das Ministerium führte weiter aus, dass die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Ausnahmen von einer vorgeschriebenen Mindestbreite zulasse. Danach könne nach sorgfältiger Überprüfung unter Wahrung der Verkehrssicherheit von den Mindestmaßen abgewichen werden. Auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auf der L 530 ein starkes Verkehrsaufkommen herrsche. Nicht nur für Radfahrer, sondern auch für die aufgrund der Radfahrer überholenden und ausweichenden Kraftfahrzeuge bestehe auf diesem Streckenabschnitt eine erhöhte Unfallgefahr.

Abschließend stellt das Ministerium fest, dass aufgrund der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit und der ausreichend vorhandenen Breite des Weges entlang der L 530, die Anordnung des Zeichens 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspreche. Die Verkehrskontrolle sowie die ausgesprochene Verwarnung sieht es nach Prüfung des Sachverhaltes als ordnungsgemäß an. Der Petent zeigte sich schließlich mit den gegebenen Auskünften aufgrund der Sachverhaltsaufklärung zufrieden.



### ***Angebliches Fehlverhalten von Polizeibeamten nicht bestätigt***

In einem Fall beschwerte sich eine Petentin über das Verhalten von zwei Polizeibeamten anlässlich einer Verkehrsunfallaufnahme am 20.01.2017 im Norden des Landes. Die Ermittlungen ergaben, dass sich der Unfall am 20.01.2017, um 15:45 Uhr, ereignet hatte. Laut Dokumentation der zuständigen Polizeiinspektion ging der Anruf der Petentin um 16:05 Uhr bei der Dienststelle ein. Die beiden Polizeibeamten waren zu diesem Zeitpunkt mit Schreibearbeiten auf der Dienststelle beschäftigt gewesen. Den Auftrag zur Verkehrsunfallaufnahme nahmen sie von ihrem Dienstgruppenleiter entgegen und sie begaben sich daraufhin zum Unfallort.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu u. a. mit, dass der Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeistreife leider nicht dokumentiert sei. Diese hätte den Zeitpunkt mit 16:44 Uhr angegeben. Die Polizeibeamten schätzten die Zeitspanne zwischen dem Anruf der Petentin und dem Eintreffen am Unfallort hingegen übereinstimmend auf etwa 20 Minuten. Die beiden Beamten gaben in ihrer Stellungnahme zur Sache an, am Unfallort die Pe-

tentin und ihre Tochter sowie den weiteren Unfallbeteiligten angetroffen zu haben. Die Petentin und ihre Tochtervermittelten zu diesem Zeitpunkt einen ungeduldigen Eindruck und auf die Fragen bezüglich des Unfallhergangs antworteten sie barsch. Unmut herrschte über die empfundenen langen Wartezeiten sowie darüber, dass der weitere Unfallbeteiligte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Bis zur Frage nach der Notwendigkeit eines Krankenwagens sei ein normales Gespräch mit der Petentin und ihrer Tochter möglich gewesen. Die beiden Damen hätten sich offenbar durch die Frage persönlich angegriffen gefühlt und warfen den beiden Polizeibeamten lautstark „Inkompetenz“ sowie „Unfreundlichkeit“ vor. Die eingesetzte Polizeibeamtin sagte daraufhin sehr deutlich und laut, dass sie sich nicht in einer solchen Weise als „unfähig“ bezeichnen lasse. Sie verwahrte sich jedoch gegen den Vorwurf, in diesem Zusammenhang das Wort „asozial“ verwendet zu haben.

Der weitere Polizeibeamte, der hauptsächlich mit der Aufnahme der Daten des weiteren Unfallbeteiligten beschäftigt gewesen sei, habe das Verhalten der Petentin und ihrer Tochter bestätigen können. Am frühen Abend seien die Petentin und ihre Tochter bei der Polizeiinspektion vorstellig geworden, um sich über „Frau Polizeikommissarin“ zu beschweren. Ihr Anliegen sei vom Dienstgruppenleiter entgegengenommen worden. Dieser beschrieb dann in seiner Stellungnahme zur Sache, dass er auf die Frage, was genau vorgefallen sei, in einer nicht annehmbaren, emotionsgeladenen Weise Vorhaltungen bezüglich des Verhaltens der Polizeibeamten entgegengebracht bekommen habe. Eine mehrfach angebotene Aussprache mit den am Unfallort eingesetzten Polizeibeamten habe die Bürgerin und ihre Tochter abgelehnt.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Aussagen von der Unfallbeteiligten und der beiden Polizeibeamten in einigen Punkten widersprachen, hat der Sachbearbeiter der Beschwerdestelle des zuständigen Polizeipräsidiums den weiteren Unfallbeteiligten als Zeugen der Situation zum Sachverhalt befragt. Nach dessen Erinnerung ereignete sich der Unfall gegen 16:00 Uhr, die Wartezeit bis zum Eintreffen des Streifenwagens habe er als „etwas länger“ bezeichnet. Während der Wartezeit rief die Tochter dreimal bei der Po-

lizei an. Als die Beamten an der Unfallstelle eingetroffen seien, habe sie die Beamten vorwurfsvoll gefragt, warum diese so lange gebraucht hätten und sei gemäß der Worte des Zeugen „pampig und motzig“ gewesen. Die Frage der Polizeibeamtin, ob sie einen Krankenwagen benötigen würden, habe diese verneint. Als der Zeuge gefragt worden sei, ob die Polizeibeamten auf ihn einen „genervten“ Eindruck gemacht hätten, habe dieser geantwortet, dass diese bei Eintreffen am Unfallort nett und freundlich gewesen seien und versucht hätten, beruhigend auf die Petentin und ihre Tochter einzuwirken. Der Minister stellte abschließend fest, dass beide Beamte zunächst versucht hätten, beruhigend auf die Petentin und ihre Tochter einzuwirken. Als den Polizeibeamten vorgeworfen wurde, unfähig zu sein und ihre Arbeit nicht ordentlich zu machen, seien diese sachlichbestimmt aufgetreten und hätten die Unfallaufnahme abgeschlossen. Das Vorgehen und das Verhalten der Beamten waren nicht zu beanstanden.

### ***Polizei in zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig***

Eine Bürgerin, die in der Pfalz ein Haus erworben hatte und dort wohnt, wandte sich an den Beauftragten für die Landespolizei, weil sie die Polizei um Hilfe in einer nachbarschaftsrechtlichen Auseinandersetzung gebeten hatte, diese untätig geblieben sei und die Polizeibeamten ihr barsch gegenüber aufgetreten seien. Die Ermittlungen hierzu ergaben dann, dass an dem Haus der Bürgerin noch zwei weitere Häuser gelegen sind, die nur angefahren werden können, wenn ihr Hofanteil mitbenutzt wird. Die Bürgerin gab an, von den Bewohnerinnen des Hauses in der dritten Reihe verhöhnt und beleidigt worden zu sein. Daraufhin hatte sie die Überfahrt in ihrem Hofbereich durch das Anbringen einer Kette unterbunden. Die Nachbarinnen hätten sie dann bedroht, an die Tür gehämmert und getreten bis die Türfüllung nachzugeben begann. Ihr sei deshalb nichts anderes übrig geblieben, als die zuständige Polizeiinspektion anzurufen und um Unterstützung zu bitten. Als die Beamten kamen, seien diese zuerst zu den Nachbarinnen gegangen und danach zu ihr. Ein von ihr namentlich benannter Polizeibeamter habe sie dann in rüdem Ton angesprochen und zu verstehen gegeben, dass sie an der Situation selbst Schuld sei, zumal der Hof ein Gemeinschaftshof sei und nicht abgesperrt werden dürfe. Sie sei darüber hinaus

von ihm ermahnt worden, den Nachbarinnen nie wieder die Durchfahrt zu verweigern. Eine Anzeige wegen Nötigung hätte der Polizeibeamte nicht aufgenommen. Deshalb sei sie am Abend zur Polizeiinspektion gefahren, um die Anzeige durch andere Beamte aufnehmen zu lassen. Mit dem Leiter der Polizeiinspektion führte sie in der Folge ein persönliches Gespräch. Dieser habe ihr dann erklärt, dass sie nicht die Einzige sei, bei der es um „solche Streitereien“ gehe. Die von ihr mitgebrachten Unterlagen wollte er nicht einsehen. Stattdessen habe er sie eindringlich davor gewarnt, ihre Nachbarinnen bei der Durchfahrt zu behindern. Sollte sie dies tun, werde sie sofort wegen Nötigung angezeigt.

Das zuständige Polizeipräsidium Rheinpfalz teilte zu der Angelegenheit mit, dass die Beamten bei ihrem Einsatz vor Ort festgestellt hätten, dass es sich bei dem Haus hinter dem Anwesen der Petentin um eine sog. Hinterland- bzw. Hinterhofbebauung handelt. Das Durchgangs- oder Zufahrtsrecht zu den Häusern in zweiter und dritter Reihe sei in der Regel privatrechtlich zu regeln und üblicherweise als Baulast im Grundbuch eingetragen. Ob eine solche Baulast eingetragen bzw. in welcher sonstigen Form den Nutzern der hinteren Häuser der Zugang zu gewähren ist, habe vor Ort nicht festgestellt werden können. Der von der Bürgerin angegebene Polizeibeamte habe versichert, dass er sich aus seiner Sicht weder barsch noch unfreundlich gegenüber ihr verhalten habe. Bei ihm sei allerdings der Eindruck entstanden, dass sie möglicherweise darüber verärgert war, dass er zuerst mit den Nachbarinnen gesprochen und ihrem Ansinnen nicht vollumfänglich entsprochen hätte. Da aber die Rechtslage vor Ort nicht eindeutig geklärt werden konnte, sei dies nicht möglich gewesen.

Zu dem Besuch der Bürgerin beim Leiter der Polizeiinspektion wurde darauf hingewiesen, dass dieser eher den Eindruck hatte, dass es ihr um ein Beratungsgespräch gegangen sei. Er habe ihr die allgemeine Problematik im Zusammenhang mit Hinterhofbebauungen erläutert und darauf hingewiesen, dass es sich dabei um rein privatrechtliche Angelegenheiten handeln würde. Er habe sie dabei auf den Rechtsweg verwiesen und ihr die Adresse des zuständigen Gerichtes mitgeteilt. In diesem Zusammenhang habe er sie auch darauf hingewiesen, dass erst ein rechtswirksamer Be-



schluss eines Gerichtes polizeilich durchgesetzt werden könnte. Darüber habe er bestätigt, dass er die Petentin ausdrücklich vor eigenmächtigen Maßnahmen gegen die Bewohnerinnen in den hinteren Anwesen gewarnt und mögliche rechtliche Konsequenzen aufgezeigt habe. In die von ihr vorgelegten Schriftstücke ihres Rechtsanwaltes habe er deshalb keine Einsicht genommen, da sie für ihn keinen rechtsverbindlichen Charakter hatten, was der Bürgerin auch erklärt worden sei. Darüber hinaus war der Leiter der Polizeiinspektion über die Eingabe sehr überrascht, da er nach dem Gespräch den Eindruck hatte, ihr weitergeholfen und sie zufrieden gestellt zu haben.

Das Polizeipräsidium führte auch aus, dass es der Polizei oft nicht möglich sei, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Klärung der Situation herbeizuführen. Bei dem Verweis auf den Zivilrechtsweg würden viele Betroffene oft mit Unverständnis reagieren und den Beamten oftmals sogar Untätigkeit unterstellen. Ein Fehlverhalten der Polizeibeamten der Polizeiinspektion konnte in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden.

### ***Bürger fühlte sich nicht ernst genommen***

Ein weiterer Bürger wandte sich nach eigenen Angaben an eine Polizeiinspektion, da Anwohner eines an einer Bundesstraße gelegenen Anwesens zwischen zwei Ortschaften zunächst Mülltonnen auf dem Gehweg und später Puppen platziert hatten, um offenbar eine Reduzierung der dort erlaubten Geschwindigkeit zu erreichen. Das Telefonat sei mit einem konkret benannten Polizeibeamten geführt worden, der allerdings in dem geschilderten Sachverhalt zunächst keine zu überprüfende Problematik gesehen habe. Ein späterer Anruf um 16:35 Uhr, in dem er auf die unveränderte Positionierung der Puppen als Gefahrenquelle für den Verkehr hingewiesen habe, sei von einem anderen Kollegen entgegengenommen worden, der über die Situation nicht informiert gewesen sei. Nach einer kurzen Rücksprache zwischen diesem und dem zuvor kontaktierten Beamten sei ihm mitgeteilt worden, „dort sei nichts“. Der Betroffene fühlte sich nicht ernst genommen und „abgewimmelt“.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Leiter der für die Polizeiinspektion zuständigen Polizeidirektion ein Gespräch mit dem Bürger geführt habe. Im Zuge dessen habe sich herausgestellt, dass der Petent sich bereits seit Wochen bei der originär zuständigen Kreisverwaltung wegen der im Rahmen seiner Polizeibeswerde dargestellten Verkehrssituation beschwert hatte, ohne dass diese Abhilfemaßnahmen ergriffen hatte. Der Minister führte weiter aus, dass der Bürger nach Angaben des zuständigen Polizeipräsidiums mit dem Verlauf des oben genannten Gespräches, an dem auch der von der Polizeibeswerde betroffene Mitarbeiter der Polizeiinspektion teilgenommen hatte, zufrieden gewesen sei. Letztlich hätte er gegenüber dem Leiter der Polizeidirektion zum Ausdruck gebracht, dass sich die Eingabe für ihn erledigt habe. Ungeachtet dessen wurde er darüber informiert, dass der Leiter der Polizeidirektion seine Polizeibeswerde zum Anlass genommen habe, (nochmals) ein Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststelle hinsichtlich der Erwartungshaltungen der Bürgerinnen und Bürger bei entsprechenden Anrufen zu führen. Dabei habe er diese auch hinsichtlich eines bürgerfreundlichen Verhaltens sensibilisiert. Letztlich konnte die Eingabe mit diesem für den Bürger zufriedenstellenden Ergebnis abgeschlossen werden.

### ***Besorgte Eltern beschwerten sich über Polizeieinsatz***

Ein Elternpaar hatte sich an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt und sich über das Verhalten von Polizeibeamten eines Polizeipräsidiums anlässlich eines Polizeieinsatzes in einer Großstadt im Norden des Landes beschwert. Sie führten aus, dass ihr Sohn in die Stadt gefahren sei, um sich in einem Einkaufszentrum eine Jacke zu kaufen. Dort sei er mit seinem Freund in eine Polizeikontrolle geraten. Die Polizisten hätten Schutzkleidung und Waffen getragen. Ihr Sohn sei mit seinem Freund an die Wand gestellt und dann mit etwa 30 anderen Kindern und Jugendlichen zum Polizeipräsidium gebracht worden. Sie führten weiter aus, dass ihr Sohn dann bei winterlichen Temperaturen fast eineinhalb Stunden im Hof des Präsidioms stehen musste. Bei seinem Freund seien dies fast zwei Stunden gewesen. Ihr Sohn sei deshalb vier Tage danach so schwer erkrankt, dass er ein Antibiotikum nehmen musste. Nach Angaben ihres Sohnes seien die

Minderjährigen nacheinander vom Hof ins Präsidium geführt wurden. Dort habe ihr Sohn Oberteil, Kappe und Schuhe ausziehen müssen. Sein Handy wäre eingezogen worden und er hätte sein Passwort angeben müssen. Sie als sorgeberechtigte Eltern wären erst Stunden später über den Vorfall informiert worden und hätten dann erst die Möglichkeit gehabt, ihren Sohn vom Präsidium abzuholen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Angelegenheit unter Einbeziehung des Polizeipräsidiums überprüft wurde. Danach seien kurz vor dem fraglichen Einsatz beim dem betroffenen Polizeipräsidium mehrere Hinweise auf eine verabredete Schlägerei unter Jugendlichen eingegangen. Die tätliche Auseinandersetzung sei in mehreren WhatsApp-Gruppen angekündigt und auch geplant worden. Unter anderem sei von einer Beteiligung von bis zu 200 Personen die Rede gewesen. Zur Bewältigung dieser Lage habe das Polizeipräsidium einen Einsatz durchgeführt. Dabei seien aufgrund des zu erwartenden Umfangs Kräfte des Polizeipräsidiums und der Bereitschaftspolizei eingesetzt wurden. Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hätten ihre Führungs- und Einsatzmittel (u. a. Pistole und Einsatzstock) mitgeführt. Die eingesetzten Kräfte der Bereitschaftspolizei hätten ihren Einsatzoverall mit Körperschutzausstattung getragen.

Die Ermittlungen ergaben weiterhin, dass am Tag des Einsatzes, etwa gegen 15.30 Uhr, die Polizei im Einkaufszentrum eine Gruppe von 30 Personen festgestellt hatte, die der Zielgruppe des Einsatzes zuzuordnen gewesen waren. In dieser Gruppe habe sich auch der Sohn der Petenten befunden. Zur Verhinderung der angekündigten, körperlichen Auseinandersetzung und der Feststellung der Personalien sei eine Kontrolle der Gruppe erfolgt. Die Jugendlichen und Heranwachsenden seien durch die Einsatzkräfte vor Ort oberflächlich nach gefährlichen Gegenständen abgetastet worden, wozu sie sich kurzzeitig mit den Händen an dem Gebäude abstützen sollten. Anschließend sei die Gruppe zu Fuß zum nahegelegenen Polizeipräsidium begleitet worden, um dort die Personalien festzustellen und eine genaue Durchsuchung durchzuführen. Dazu sei im Inneren des Dienstgebäudes eine sogenannte „Bearbeitungsstraße“ eingerichtet worden. Die Personen seien einzeln aus dem Innenhof des Poli-

zeipräsidiums dieser „Bearbeitungsstraße“ zugeführt worden. Aufgrund der Witterungsverhältnisse hätten die Einsatzkräfte davon ausgehen müssen, dass die wartenden Jugendlichen ausreichend gekleidet seien, sodass der gewählte Aufenthaltsort im Innenhof und die entstandenen Wartezeiten zumutbar gewesen seien. Zur Durchsuchung nach Waffen und gefährlichen Gegenständen sei es notwendig gewesen, Kleidungsstücke teilweise ablegen zu lassen. Beweismittel, wie z.B. Handys, seien sichergestellt und entsprechende Sicherstellungsprotokolle ausgehändigt worden. Auf den Hinweis, dass das Handy bei Herausgabe des Passwortes schneller ausgewertet und wieder ausgehändigt werden könne, habe der Sohn der Petenten sein Passwort freiwillig angegeben.

In der Stellungnahme wurde weiter ausgeführt, dass alle Minderjährigen beim Eintreffen im Polizeipräsidium Gelegenheit erhalten hätten, ihre Erziehungsberechtigten anzurufen.

Warum der Sohn der Petenten dies offensichtlich erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt getan habe, sei nicht bekannt. Auch habe er die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht gebeten, bei seinen Eltern anzurufen. Zudem sei ein Hinweis erfolgt, dass über ein eigens eingerichtetes Infotelefon Eltern Auskunft zum Einsatz der Polizei erhalten könnten. Viele Eltern hätten die Möglichkeit des Gesprächsangebotes wahrgenommen, um sich über die Maßnahmen und die Folgen des Einsatzes zu informieren. Die gesamte Kontrollmaßnahme habe ca. 2 Stunden gedauert. Im Anschluss seien die Personen entlassen worden.

Im Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass das Vorgehen der Beamtinnen und Beamten nicht zu beanstanden war. Vielmehr hätten diese die notwendigen Maßnahmen getroffen, um gegen die angekündigte Auseinandersetzung unter Jugendlichen vorzugehen.

Nachdem den Petenten der Hintergrund und die Abläufe des beanstandeten Polizeieinsatzes erläutert wurden, waren diese mit den erteilten Auskünften zufrieden.

## 2. Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten

Anliegen, mit denen sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Berichtsjahr an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt haben, waren in ihrer Thematik vielfältig. Sie betrafen einerseits höchstpersönliche Anliegen aber auch Themen, die für die Polizei im Allgemeinen von Bedeutung sind und waren. Exemplarisch werden im Folgenden einige Einzelfälle dargestellt:

### *Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG im Wechselschichtdienst ein Thema*

Ein Petent, der als Polizeibeamter in einer Polizeiinspektion Dienst im Wechselschichtdienst (WSD) leistet, wehrte sich dagegen, dass der Wechselschichtdienst der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund der EU-Richtlinie 2003/88 EG die Arbeitszeiten im Wechselschichtdienst anders und neugestaltet werden sollen. Er stellte hierzu die Frage, warum es 12 Jahre gedauert hat, bis diese EU-Richtlinie im Wechselschichtdienst umgesetzt werden soll. Er wollte darüber hinaus wissen, warum nicht auch an Samstagen und Feiertage die 12-Stunden-Dienste bei der Polizei beibehalten werden können. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass sich die alten Schichtmodelle Jahrzehnte lang bewährt hätten.

Das Ministerium des Innern und für Sport stellte hierzu dar, dass im Jahr 2015 entschieden wurde, in einem umfangreichen Projekt unter dem Titel „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ die Gesamtsituation in der rheinland-pfälzischen Polizei aufzuarbeiten und Lösungsvorschläge für Verbesserungen ausarbeiten zu lassen. Zu Beginn der Untersuchungen stehe der polizeiliche Wechselschichtdienst (WSD), weil gesundheitliche Belastungen hier schon alleine aus den Arbeits- und Einsatzzeiten resultieren und die abschließende Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der Arbeitszeitverordnung ausstehe. Das Ministerium führte weiterhin aus, dass die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeit (EU-Arbeitszeitrichtlinie) Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesund-

heitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthalte und den Zweck verfolge, die Arbeitssicherheit sowie die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten und zu schützen. Die Richtlinie sei als Nachfolgeregelung zur Richtlinie 93/104/EG am 2. August 2004 in Kraft getreten und ergänze die Richtlinie 89/391/EWG. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie sei zwischenzeitlich in Teilen durch die Arbeitszeitverordnung (ArbZVO), die für die rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Anwendung findet, in nationales Recht umgesetzt worden. Die noch nicht in Landesrecht umgesetzten Regelungen der Richtlinie fänden unmittelbare Anwendung.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie und die ArbZVO grundsätzlich auch für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Wechselschichtdienst (WSD) gelten. Gleichwohl entsprächen viele Wechselschichtdienstmodelle (WSD-Modelle) der Polizei in unterschiedlichen Bereichen nicht allen Regelungen der ArbZVO bzw. der EU-Arbeitszeitrichtlinie. So sei in Artikel 8 der EU-Arbeitszeitrichtlinie die Dauer der Nachtarbeit geregelt. Diese solle für Nachtarbeiter im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden Zeitraum nicht überschreiten. Der Nachtdienst sei in § 8 Arbeitszeitverordnung geregelt. Danach müsse der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nacht- und Schichtdienst bei der Dienstgestaltung Rechnung getragen werden. Das Arbeiten im WSD und insbesondere Nachtarbeit sei im Vergleich zur Tagarbeit mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko verbunden, was nicht vermeidbar wäre. Ziel müsse es sein, gesünderes und altersgerechtes Arbeiten im WSD zu ermöglichen. Aus arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen folge, dass die Nachtdienste grundsätzlich kürzer gehalten werden müssten als Früh- und Spätschichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die meisten WSD-Modelle in der rheinland-pfälzischen Polizei dieser arbeitswissenschaftlichen Empfehlung und der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht folgten. Wie der Petent selbst dargestellt habe, seien die Nachtdienste in der Regel mindestens zehn Stunden lang. Damit sei die Arbeitszeit in vielen Schichtmodellen der Polizei Rheinland-Pfalz im gerade gesundheitlich besonders belasteten Nachtdienst, am

längsten. Die von dem Petenten beschriebene neue „Acht-Stunden-Regelung“ der EU würde es nicht geben. Während eines Tages sei es durchaus möglich, mehr als acht Stunden zu arbeiten. Nach § 9 der ArbZVO wären im Polizeibereich tägliche Höchstarbeitszeiten von bis zu zwölf Stunden möglich. Gleichwohl würden im Rahmen der Pilotphase in einzelnen Dienststellen Schichtmodelle mit durchgängig acht Stunden erprobt.

Das Ministerium führte weiter aus, dass während der Pilotphase „Zwölf-Stunden-Dienste“ (am Tage und in der Nacht) an Sonntagen sowie den Oster- und Weihnachtsfeiertagen vorgesehen seien. Dadurch entstünden längere Freiblöcke für die Beamtinnen und Beamte im WSD, was sich positiv auf deren Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe auswirke. Weil an den genannten Tagen die Arbeitsbelastung grundsätzlich geringer sei, werde durch die verbesserte soziale Teilhabe ein insgesamt positiver Effekt erwartet. Der Samstag hingegen stelle grundsätzlich einer der arbeitsintensivsten Tage für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im WSD dar. Die längsten Nacht-/Dienstzeiten gerade an diesen Tagen mit hoher Arbeitsbelastung zuzulassen, stehe nicht im Einklang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beamtinnen und Beamten. Auch beim vielfach praktizierten Doppelschlag (Früh- und Nachtdienst am selben Tag) würden die Vorgaben des Artikels 3 der EU-Arbeitszeitrichtlinie von elf Stunden Ruhezeit im 24-Stunden Zeitraum nicht eingehalten.

Von den Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie dürfe unter den Voraussetzungen des Artikel 17 EU-Arbeitszeitrichtlinie abgewichen werden. Sofern der planbare WSD betroffen sei, allerdings nur teilweise und in einem begrenzten Umfang. Die vom Petenten geforderten „Ausnahmen“ würden deutlich darüber hinausgehen. Die Folge wäre eine Umgehung der EU Arbeitszeitrichtlinie. Der Schutzgedanke, den diese Richtlinie entfalten solle, käme damit nicht mehr zur Geltung. Dies wäre mit den dargestellten Zielen des Projekts nicht vereinbar. Dem Ministerium sei bewusst, dass die Beamtinnen und Beamte im WSD, sich und ihre Lebensgewohnheiten an die von ihnen seit Jahren praktizierten WSD-Modelle angepasst haben und diese in der Regel auch in der für sie bewährten Form beibehalten möchten. Eine Umstellung auf EU- und arbeitszeitkonforme Modelle

sei jedoch auch unter Berücksichtigung der Interessen der Beamtinnen und Beamten vor allem aus Fürsorgegesichtspunkten sowie dem Gesundheitsschutz erforderlich. Ein sachgerechter Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Gesundheitsschutzes sowie EU- und arbeitszeitrechtlicher Regelungen und den erheblichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Beibehaltung der langjährigen Praxis, könne durch die Gewährung einer angemessenen Übergangszeit sowie eine aktive Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Veränderungsprozess erreicht werden.

Aus diesem Grund sei der Polizei im Jahr 2012 für die Einführung EU- und arbeitszeitkonformer WSD-Modelle eine Übergangszeit von fünf Jahren gewährt worden. Die Überlegungen zur Umsetzung bestünden somit seit mehreren Jahren und mündeten schließlich im Sommer 2014 in das Projekt Personalplanung, das sich seit dem Frühjahr 2015 auch mit dem "Gesünderen Arbeiten in der Polizei" befasse. Seit der Auftaktveranstaltung im September 2015 arbeite eine eigens hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe (AG GAP) unter Beteiligung aller Behörden und Einrichtungen, des Hauptpersonalrats Polizei und den Berufsvertretungen intensiv an dieser Thematik. In allen Präsidialbereichen seien Informationsveranstaltungen mit Workshops für die Angehörigen des WSD durchgeführt worden. Die Arbeitsgruppe habe arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse ausgewertet und recherchierte nach bewährten Lösungen aus anderen Bundesländern und der Industrie. Nach umfangreichen Erhebungen von Struktur- und Belastungsdaten jeder Polizeidienststelle mit 24/7-Dienst, sei die Ausgangssituation des WSD der rheinland-pfälzischen Polizei bewertet worden. Ziel sei es, die Schnittmenge aus den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Organisationsinteressen und den arbeitswissenschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst groß zu gestalten.

Aus der Analyse aller gewonnenen Erkenntnisse habe die Arbeitsgruppe Bewertungs- und Gestaltungskriterien für die WSD-Modelle abgeleitet. Sie würden den Rahmen für die Entwicklung von zukunftsfähigen Arbeitszeitmodellen bilden. Innerhalb dieser vorgegebenen Parameter seien die Dienststellen bei der Auswahl und Entwicklung von neuen WSD-Modellen vollkommen frei.



Das Ministerium informierte darüber, dass am 1. Januar 2017 die einjährige Pilotphase zur Erprobung von EU- und arbeitszeitrechtskonformen WSD-Modellen bei sieben ausgewählten Dienststellen begonnen habe. Diese Zeit sei genommen worden, um die unterschiedlichen Belastungsphasen abbilden zu können. Für die Teilnahme an der Pilotphase hätten sich fünfzehn Polizeidienststellen beworben, darunter auch die Dienststelle des Petenten. In allen Fällen hätten sich mindestens 2/3 der WSD-Angehörigen für die Teilnahme ausgesprochen.

Darüber hinaus habe sich das Ministerium entschieden, das Projekt durch eine unabhängige Stelle wissenschaftlich begleiten zu lassen, um in diesem weitreichenden Veränderungsprozess Qualitätsanforderungen zu genügen und die Akzeptanz zu erhöhen. Die Unternehmensberatung begleite das Teilprojekt Wechselschichtdienst und unterstütze die eingesetzte Arbeitsgruppe. Sie verfüge über jahrelange Erfahrung in der erfolgreichen Veränderung von Arbeitszeitmodellen in Unternehmen mit Schicht- und Wechselschichtdienst.

Erst nach Ende der Pilotierung und nach dem Abschluss der Evaluation, erarbeite die Arbeitsgruppe auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse im Jahr 2018 eine Rahmenregelung für den Wechselschichtdienst in der Polizei Rheinland-Pfalz. Bis dahin könnten die Dienststellen ihr derzeitiges WSD-Modell beibehalten. Auch nach Inkrafttreten der o.g. Rahmenregelung seien die Dienststellen bei der Gestaltung ihrer zukünftigen WSD-Modelle innerhalb der dann vorgegebenen Parameter frei.

Mit diesen erläuternden Ausführungen war der Petent zufrieden.

### ***Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen nach einer Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte***

Der Petent ist Polizeibeamter bei der Polizeiinspektion und wandte sich wegen der Durchsetzung einer Schmerzensgeldforderung an den Polizeibeauftragten. Bei einem Einsatz mit einem Drogenabhängigen wurde er verletzt. Mit Beschluss des Landgerichtes Landau wurde der Schädiger zu ei-

ner Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 € und auf Übernahme der Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 489,45 € nebst 5 % Zinsen über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit verurteilt. Nachdem er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkam, erging durch das Landgericht Landau am 18.02.2015 ein Versäumnisurteil in der Sache.

Der Verursacher ist nach Angaben des Petenten nicht mehr greifbar. Der Petent hat darauf hingewiesen, dass es Bundesländer gibt, in denen der Dienstherr in Vorlage treten würde, wenn der geschädigte Beamte keine Möglichkeit habe, Verfahrenskosten und Schmerzensgeld vom Schädiger einzufordern und zu erhalten. Der Dienstherr werde in diesen Fällen die Kosteneinforderung selbst betreiben.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu u. a. mit, dass das Land Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Regelung zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen, wie sie z. B. in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen existiert, beabsichtige. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme hatte sich der entsprechende Gesetzentwurf noch im Entwurfsstadium befunden. Weiterhin hatte er angekündigt, dass der entsprechende Gesetzentwurf voraussichtlich Ende des Sommers 2016 in die Ressortabstimmung gehen wird. Mit den entsprechenden Informationen an den Petenten wurde die Eingabe daraufhin abgeschlossen. Der Petent wandte sich daraufhin mit einer weiteren Eingabe erneut an den Beauftragten für die Landespolizei und bat darum, die vom ihm übersandten Unterlagen an das Ministerium des Innern und für Sport weiterzuleiten, da er bisher kein Schmerzensgeld erhalten habe und der momentane Aufenthaltsort des Schädigers derzeit nicht bekannt sei. Dem Wunsch des Petenten auf Weiterleitung der von ihm übersandten Unterlagen wurde entsprochen. Darüber hinaus bat er um Mitteilung, ob die beabsichtigte gesetzliche Regelung zwischenzeitlich erfolgt ist bzw. wann mit der Verabschiedung durch den Landtag gerechnet werden kann.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Ressortabstimmung über den Gesetzentwurf zur Erfüllungübernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn zwischenzeitlich erfolgt ist.

Die Anhörung der Spitzen- und Gewerkschaftsverbände habe am 24. Februar 2017 stattgefunden, sodass das Gesetzgebungsverfahren nunmehr finalisiert werden könne. Er führte weiter aus, dass die Novellierung des Beamtenrechts im Hinblick auf die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen noch im Jahr 2017 erfolgen soll. Die rückwirkende Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen, die bereits vor der gesetzlichen Regelung entstanden sind, stehe dabei in Abhängigkeit von der konkreten Einzelfallprüfung. Da sich die neue Vorschrift noch im Entwurfsstadium befinde, könne keine verlässliche Auskunft darüber erfolgen, da das Anliegen des Petenten erst nach abschließender Gesetzgebung geprüft werden könne. Der Petent wurde entsprechend informiert.

### ***Rufschädigende Veröffentlichung über die Polizei in den Sozialen Medien***

Ein Polizeibeamter einer Polizeiinspektion im Süden des Landes schilderte dem Polizeibeauftragten in seiner Eingabe einen Polizeieinsatz bei der Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses eines Amtsgerichts im Hinblick auf eine Kindeswegnahme. Bei dem Einsatz ordnete der Gerichtsvollzieher die Türöffnung durch einen Schlüsseldienst an, da die Eltern die Tür nicht öffneten. Der Beschluss sei dann vollstreckt worden, ohne dass es zu weiteren besonderen Vorkommnissen kam.

Der Beamte gibt an, dass ihm dann bekannt geworden sei, dass der Kindevater einen Facebook-Eintrag gemacht hat, in dem er die Polizeigewalt anprangert und angab, geschlagen worden zu sein. Dies entsprach in keiner Weise den Tatsachen. Er und die Polizei als Institution fühlten sich dadurch verunglimpft. Der Beamte wollte nun wissen, was man von Seiten der Landespolizei gegen solche Einträge unternehmen könne.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Zahl der herabwürdigenden Äußerungen gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den vergangenen Jahren angestiegen sei. Gerade Hasskommentare im Internet stellten ein gesamtgesellschaftliches Problem dar, von dem neben Polizistinnen und Polizisten viele andere

gesellschaftliche Akteure betroffen wären.

Das Ministerium führte weiter aus, dass bei der rechtlichen Einordnung solcher Einträge differenziert werden müsse. Nicht jede geschmacklose oder kränkende Äußerung erfülle den Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB). Auch nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Abkürzungen „A.C.A.B.“ („All cops are bastards“) oder „FCK CPS“ (Fuck Cops“) sei es erforderlich, dass sich die Äußerungen nicht nur auf „die Polizei“ im Allgemeinen, sondern auf eine überschaubare und abgegrenzte Personengruppe oder eine einzelne Person beziehen und einen ehrverletzenden Inhalt hätten.

Zu dem vom Petenten vorgetragenen Facebook-Eintrag dürfte nach Meinung des Ministeriums sich ein solcher Nachweis nach dessen Einschätzung eher nicht führen lassen.

Der Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) werde gemäß § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt. Vom Gesetzgeber werde dadurch deutlich gemacht, dass es der Dispositionsbefugnis des Verletzten (§ 77 StGB) oder des Dienstvorgesetzten (§77 a StGB) obliege, ob gegen eine Beleidigung strafrechtlich vorgegangen oder darauf verzichtet werde. Durch seine beamtenrechtliche Fürsorgepflicht müsse der Dienstvorgesetzte hierbei genauestens den individuellen Einzelfall und die generalpräventiven Aspekte betrachten. Würden Angehörige der Polizei in der digitalen oder in der realen Welt gezielt und erheblich in der Ehre herabgewürdigt, würden die zuständige Dienststelle und Staatsanwaltschaft regelmäßig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen. Dadurch werde die Chance erhöht, dass Täter zu empfindlichen Strafen verurteilt und gleichfalls potentielle Straftäter abgeschreckt werden.

Der Petent teilte daraufhin dem Polizeibeauftragten mit, dass er mit der Antwort und der rechtlichen Einschätzung des Ministeriums zufrieden sei. Die Eingabe sei für ihn damit erledigt.

## *Versetzung nur nach festgelegten Grundsätzen*

Nicht helfen konnte der Beauftragte für die Landespolizei einer Polizeibeamtin die ihm ihren Versetzungswunsch vom Polizeipräsidium Rheinpfalz zum Polizeipräsidium Westpfalz vorgetragen und um eine entsprechende Unterstützung gebeten hatte. Als Hintergrund für ihren Versetzungswunsch gab sie familiäre Gründe und einen hierdurch bedingten Umzug an. Aufgrund erheblicher dienstlichen und familiären Belastungen sei sie seit November 2015 arbeitsunfähig erkrankt. Bei einer amtsärztlichen Untersuchung sei die grundsätzliche volle Dienstfähigkeit bestätigt worden mit dem Hinweis, dass eine wohnortnahe Versetzung in die Westpfalz als sinnvoll erachtet werde.

In seiner Stellungnahme stellte das Ministerium des Innern und für Sport grundsätzlich fest, dass im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten die festgelegten Parameter im Versetzungsverfahren beachtet werden müssten. Ausnahmen gebe es lediglich in Härtefällen, die aber ebenso an gewisse Anforderungen gebunden seien.

Das Ministerium führte weiter aus, dass aufgrund der Erfahrungen aus der landesweiten Einstellung von Polizeibeamtinnen und -beamten die präsidialbezogene Einstellung eingeführt wurde. Dadurch sei es möglich geworden, im vergangenen Jahr die lange Versetzungsliste zu den westlichen Polizeipräsidien abzuarbeiten, sofern die Versetzungsbewerberinnen und -bewerber sich nicht ausschließlich auf eine Endverwendungsdienststelle beworben hatten. Allen direkt für ein Polizeipräsidium eingestellten Polizeibeamtinnen und -beamten sei bereits zum Zeitpunkt ihrer Einstellung bewusst, dass sie auf Dauer nur bei ihrem Einstellungspräsidium verwendet würden. Dies werde bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens den Polizeianwärtern gegenüber klar kommuniziert. Demnach sei ein Wechsel des Einstellungspräsidiums bis jetzt ausschließlich mit einem Tauschpartner möglich gewesen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass in diesem Jahr durch die Polizeiabteilung erstmals ein Wechselverfahren für präsidialbezogen eingestellte Beamtinnen und Beamte zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes

und zur Vereinfachung der Suche nach einem potentiellen Tauschpartner eingeführt wurde. Dabei habe sich herausgestellt, dass keine Tauschpartner für eine Versetzung zum Polizeipräsidium Westpfalz gemeldet sind. Hier würde die Petentin aktuell lediglich den 9. Rangplatz einnehmen, was dazu führen würde, dass sie in absehbarer Zeit nicht mit einer Versetzung rechnen könnte.

Das Ministerium bedauerte ausdrücklich die negativen Auswirkungen der familiären Situation der Petentin. Es stellte dazu allerdings auch fest, dass der Dienstherr nicht für die Auswirkungen der privat getroffenen Entscheidungen seiner Beamtinnen und Beamten in die Pflicht genommen werden könne. Eine nach amtsärztlichen Feststellungen voll dienstfähige Beamtin bis auf weiteres im Krankenstand zu dulden, insbesondere bis über deren Versetzungsantrag positiv entschieden würde, werde es nicht dulden. Ausnahmen für eine Versetzung zum Nachteil anderer Beamtinnen und Beamte könnten nicht zugelassen werden. Die Versetzungsgeschehen fänden nach einheitlich festgelegten und gerichtsfesten Kriterien statt. Nur so sei im Verfahren die notwendige Transparenz und Gerechtigkeit für alle Beamtinnen und Beamte zu erreichen.

Das Ministerium stellte weiter fest, dass im Fall der Petentin nicht vom Vorliegen einer besonderen „persönlichen“ Härte ausgegangen werden könne. Der Versetzung einer Beamtin außerhalb des regulären Versetzungsgeschehens, noch dazu im Krankenstand, würde eine negative Signalwirkung auf diejenigen Beamtinnen und Beamten haben, deren Versetzung ebenfalls negativ beschieden wurde und die dennoch weiter ihrem Dienst nachgehen.

### ***Beförderungen immer ein Thema – Situation hat sich jedoch verbessert***

Auch in diesem Berichtsjahr haben sich wieder mehrere Polizeibeamte an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt und um eine Unterstützung im laufenden Beförderungsverfahren gebeten. Dabei wurde in einigen Fällen die Befürchtung vorgetragen, dass für den Fall, dass die Beförderung nicht zum 18. Mai 2017 erfolge, keine ruhegehaltsfähige Beförderung mehr wahrscheinlich sei.

So wandte sich ein Polizeioberkommissar aus dem Bereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz an den Polizeibeauftragten. Aufgrund einer Konkurrenzklage war er am 18.05.2016 nicht zum Polizeihauptkommissar befördert worden. Die Sorge des Petenten war jedoch, dass er auch im Falle einer klagabweisenden Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt befördert wird, damit nicht mehr rechtzeitig, um sich ruhegehaltstauglich auszuwirken. Der Beförderungstermin 2016 war für ihn die letzte Chance.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte dazu mit, dass im Falle einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zugunsten des Petenten eine bis zu drei Monate rückwirkende Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsgesetz ermöglicht werden könne. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ging dann zugunsten des Petenten aus. Das Ministerium nahm unmittelbar danach die Beförderung und die rückwirkende Planstelleneinweisung vor, sodass dem Petenten kein Nachteil entstand. Die Eingabe konnte damit im Sinne des Petenten erledigt werden. In einem weiteren Fall hatte sich ein Polizeibeamter an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt, weil er erreichen wollte, dass er ruhegehaltswirksam in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 befördert wird. Er führte aus, dass er im April 2017 sein 56. Lebensjahr vollendet. Die planmäßige Ruhestandsversetzung erfolge dementsprechend zum 30.04.2021.

Der Petent berichtete, dass er seit Dezember 2010 als Dienstgruppenleiter bei einer Polizeiinspektion seinen Dienst verrichtet. Nachdem ihm die Funktion zunächst kommissarisch übertragen wurde, sei er mit Wirkung vom 01.06.2011 fest zum Dienstgruppenleiter bestellt worden. Das Ministerium des Innern und für Sport habe im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage eines Abgeordneten mitgeteilt, dass die Wartezeit für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12 vier Jahre betrage. Dienstgruppenleiter auf sog. „Landdienststellen“ müssten hingegen längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Der Petent befürchtete nun, dass er im Hinblick auf seinen planmäßigen Ruhestandsbeginn nicht mehr ruhegehaltstauglich befördert wird.

Der Minister des Innern und für Sport hat im Rahmen seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass bei der Entscheidung über die Vergabe der Beförderungstellen der in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz und § 9 Beamtenstatusgesetz normierte Grundsatz der Bestenauslese strenge Beachtung gefunden habe. Darauf basierend sei auch beim Petenten die fehlerfreie Einbeziehung in die jeweilige Bewerberauswahl zu den Beförderungsterminen gewährt gewesen und dabei dem Erfordernis auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Rechnung getragen worden. Die Überprüfung habe jedoch ergeben, dass der Petent danach keinen Beförderungsrang einnehme. Darüber hinaus sei die von dem Polizeibeamten wiedergegebene Aussage, dass „... das Ministerium des Innern und für Sport in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage mitgeteilt habe, dass die Wartezeit für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12 vier Jahre betrage“ nicht nachvollziehbar. Der Minister wies darauf hin, dass in der Beantwortung mehrerer parlamentarischer Anfragen sowie aufgrund einer eigens zur Bestimmung von Beförderungswartezeiten vorgenommenen Datenanalyse durch das Ministerium, die durchschnittliche Wartezeit im Bereich des für den Petenten zuständigen Polizeipräsidiums für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12 bei entsprechender Funktionsausübung derzeit durchschnittlich 4,21 Jahre nach dem Erreichen der sog. „Beförderungreife“ betrage. Dies bedeute, dass

nach endgültiger Funktionsübertragung sowie unter Berücksichtigung einer Bewährungszeit in der Funktion von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten Beförderung die genannte Zeitdauer erfüllt ist. Diese Wartezeiten seien durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Darüber hinaus habe das zuständige Polizeipräsidium gegenüber dem Ministerium ausgeführt, dass eine generelle Unterscheidung der Wartezeiten zwischen „Staddienststellen“ und „Landdienststellen“ nicht festgestellt werden könne. Aufgrund des vor genannten Grundsatzes der Bestenauslese würden die auf dem jeweils wahrgenommenen Dienstposten insgesamt gezeigten Leistungen zu den allgemeinen Anforderungen des Statusamtes in Bezug gesetzt und mit den Leistungen anderer Beamter desselben Statusamtes vergleichend gewürdigt. Eine generelle Benachteiligung von „Landdienst-



stellen“ lasse sich somit nicht ableiten und auch durch die tatsächliche Beförderungsreihenfolge nicht belegen. Dem Anliegen konnte deshalb nicht Rechnung getragen werden.

### *Hinausschieben des Ruhestandsbeginns*

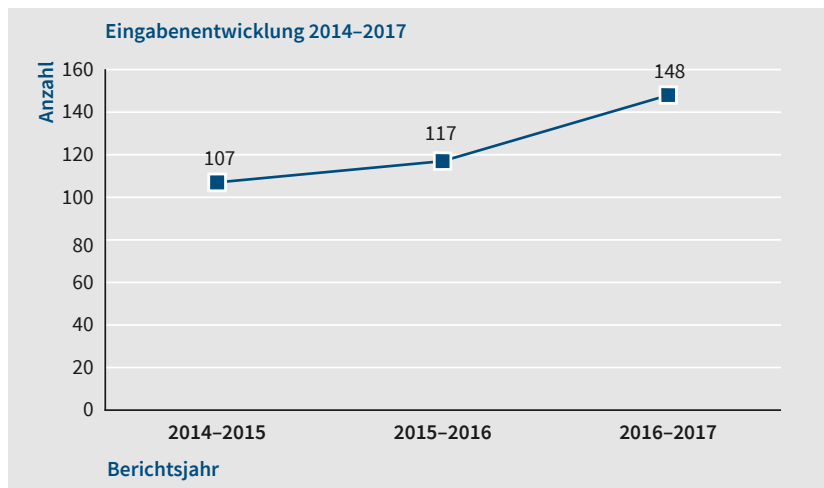
Fälle, in denen Polizeibeamte einen Antrag auf das Hinausschieben ihres Ruhestandsbeginns gestellt hatten, sorgten zum Jahreswechsel 2016/2017 für etwas Unruhe innerhalb der Polizei. Hintergrund hierfür war, dass seitens des Ministeriums des Innern und für Sport die Anweisung ergangen war, eine Antragstellung und Entscheidungen für das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns vorerst auszusetzen.

So hatte sich auch ein Polizeibeamter wegen der Unterstützung seines Antrages auf ein Hinausschieben des Ruhestandsbeginns an den Beauftragten für die Landespolizei gewandt. Er machte geltend, dass ein entsprechender Antrag auf Hinausschieben seines Ruhestandsbeginns „mit der Leitung der Polizeiinspektion Altenkirchen und der Leitung der Polizeidirektion Neuwied abgesprochen und befürwortet“ wurde. Nach fast 30 Jahren im Schichtdienst, davon zehn Jahre Dienstgruppenleiter, leite er jetzt das Sachgebiet Einsatz einer Polizeiinspektion. Darüber hinaus leite er die „Mobile Eingreiftruppe“ der Polizeidirektion. Beide Funktionen bedürften einer lückenlosen und kompetenten Nachfolgeregelung, wozu es auch bereits Überlegungen gegeben habe. In der Annahme, dass seinem Antrag zugestimmt würde, seien diese Überlegungen erst für die Zeit nach 2017 angestellt worden.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass der Fall des Petenten im Vorgriff auf die durch das Ministerium des Innern und für Sport zwischenzeitlich ergangenen weiteren Informationen zur Bewilligung der „Hinausschiebensfälle“ an die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung freigegeben wurde. Das zuständige Polizeipräsidium habe den Antrag des Petenten in eigener Zuständigkeit anschließend bewilligt. Dem Anliegen des Petenten wurde damit abgeholfen.

### III. Statistik

#### 1. Eingabenentwicklung 2014 bis 2017

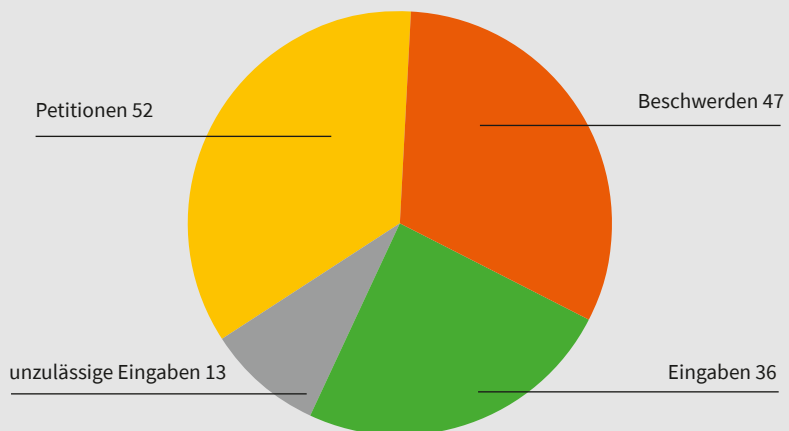


Im Berichtsjahr 2016–2017 sind insgesamt 148 neue Eingaben beim Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. Dies entspricht einer Zunahme von 31 Eingaben gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr bzw. einer Steigerung von 26,49 %. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Eingabearten:

#### 2. Eingabearten im Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017

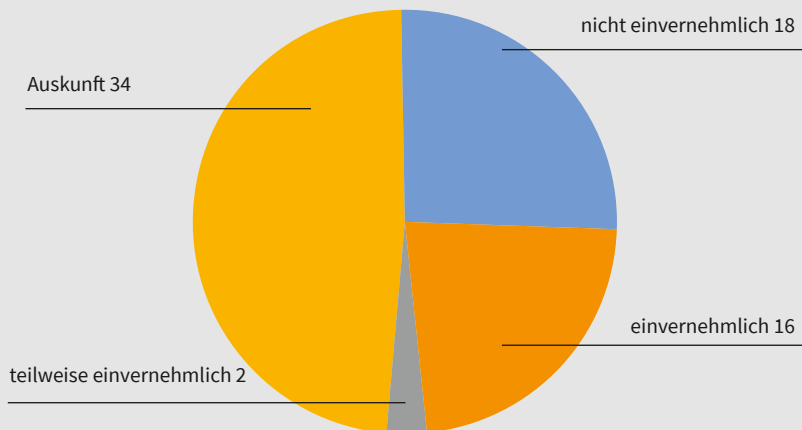
1. Beschwerden (§ 19 LGBB):	47
2. Eingaben (§ 20 LGBB):	36
3. Auskunftersuchen:	0
4. Selbstaufgriff (§ 22 LGBB):	0
5. Unzulässige Eingaben:	13
<b>Zwischensumme:</b>	<b>96</b>
6. Eingaben, die als Petitionen geführt wurden:	52
<b>Anzahl der Gesamteingaben:</b>	<b>148</b>

### Eingabearten 2016 – 2017

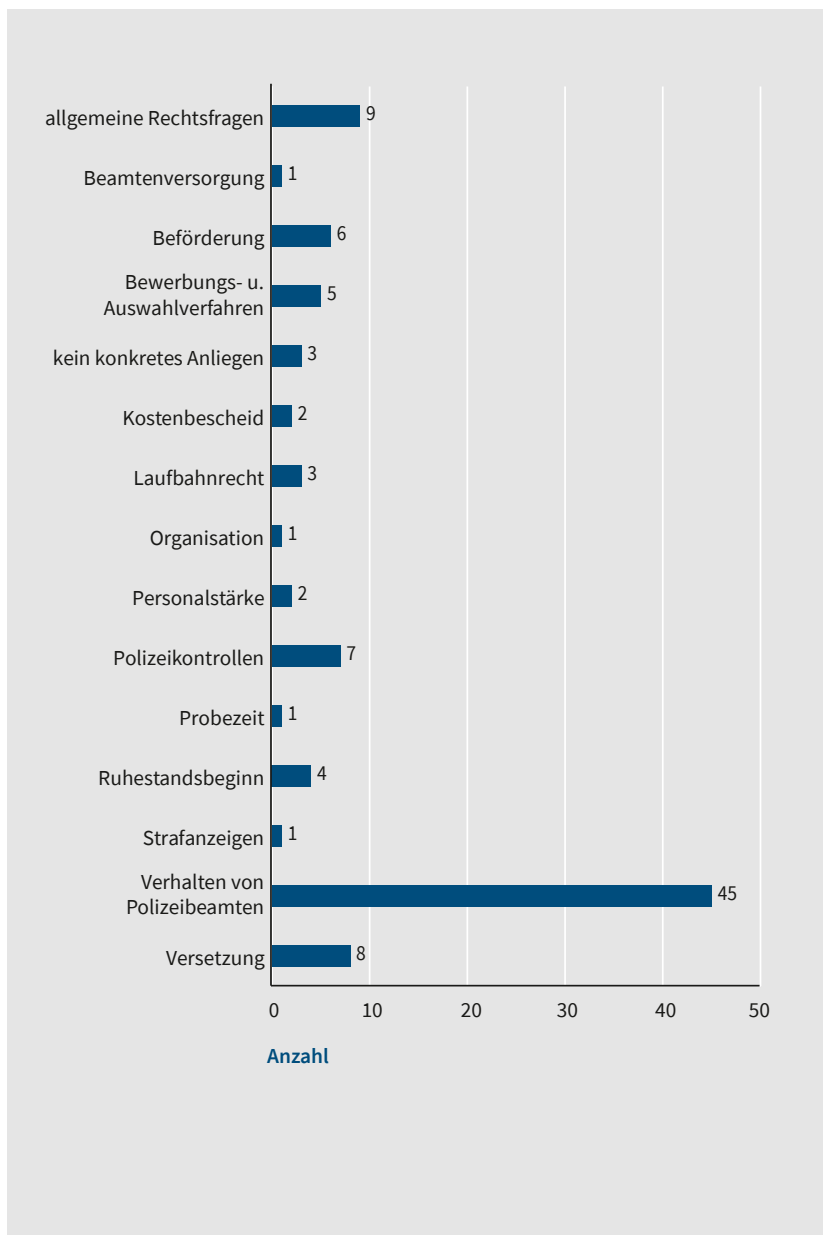


### 3. Erledigungsarten

#### Erledigungsarten 2016 – 2017



#### 4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren



## IV. Allgemeines

### 1. Beauftragter für die Landespolizei mit ständigem Sitz in der „Kommission Innere Führung“ (KIF) der Polizei Rheinland-Pfalz

Seit Oktober 2016 nimmt der Beauftragte für die Landespolizei auf Einladung des Inspektors der Polizei, Herrn Jürgen Schmitt, als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der „Kommission Innere Führung“ (KIF) der Polizei teil. Die Kommission Innere Führung beschäftigt sich mit polizei-internen Vorgängen, wie z. B. dem Leitbild, den Führungsvorgängen, dem



Der Beauftragte für die Landespolizei Dieter Burgard und sein Stellvertreter Hermann J. Linn bei der KIF in Trier

Führungsverhalten, der Mitarbeiterförderung, der internen Kommunikation und möglichen Dienstzeitmodellen, um hier einige Beispiele aufzuzählen. Hierzu hat die KIF Interessen- bzw. Arbeitsgruppen gebildet, die sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichster Funktionen sowie der unterschiedlichen Führungsebenen zusammensetzen. Die Interessens- und Arbeitsgruppen arbeiten dabei unabhängig voneinander und stellen die Ergebnisse ihrer Arbeit in der KIF vor. Die KIF wiederum diskutiert diese Ergebnisse, erteilt ggf. weitere Arbeitsaufträge. Die Ergebnisse der KIF finden dann Eingang in entsprechende Handlungsvorschläge an die Polizei-

führung oder den Minister des Innern und für Sport. Für den Beauftragten für die Landespolizei ergibt sich durch seine Teilnahme an den Sitzungen die Möglichkeit, Einblick in die Themen zu erhalten, die aktuell innerhalb der Polizei diskutiert werden und andererseits seine Erfahrungen aus den Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger sowie den Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten in dieses Gremium einzubringen.

## 2. Inspekteur informiert über die geplante Neuorganisation der Polizei

Der Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt hatte den Beauftragten für die Landespolizei Dieter Burgard zu einem Gespräch in die Hochschule der Polizei am Flughafen Hahn eingeladen, um ihn und seinen Stellvertreter Hermann J. Linn, der auch der zuständige Referent für Eingaben aus dem Bereich ist, über die geplante Neuorganisation der Polizei zu informieren. In Anwesenheit der Leiter aller Organisationseinheiten, die künftig in das neu zu schaffende Polizeipräsidium „Einsatz, Logistik, Technik“ (PP ELT) eingegliedert werden sollen und dem Leiter der Polizeihochschule Friedel Durben, erläuterte der Inspekteur die Überlegungen



Dieter Burgard (Bildmitte), der Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt (4. von links) und weitere Vertreter der Polizei bei der Vorstellung der Neuorganisation der Polizei an der Hochschule der Polizei

und Hintergründe, die dieser Entscheidung zugrunde liegen. Dabei wurden auch Personalfragen, der Zeitplan, Verfahrensabläufe und der Organisationsaufbau des Polizeipräsidiums erörtert. Der Inspekteur machte dabei deutlich, dass ihm besonders daran gelegen ist, den Beauftragten für die Landespolizei frühzeitig zu informieren. Dieter Burgard bedankte sich für diese frühzeitige Information, da personelle Maßnahmen, die mit notwendigen Organisationsentscheidungen einhergehen, die von den Betroffenen als Belastungen wahrgenommen werden. Diese seien dann oft Anliegen, die von den Polizeibeamtinnen und -beamten an den Beauftragten für die Landespolizei herangetragen werden. Frühzeitige Information schaffe Transparenz und die Möglichkeit, die Menschen hierbei mitzunehmen.

### **3. Teilnahme an den Veranstaltungen zu „70 Jahre Polizei Rheinland-Pfalz“**

Der Beauftragte für die Landespolizei nahm auf Einladung des Ministers des Innern und für Sport Roger Lewentz an den Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag der rheinland- pfälzischen Polizei auf der Festung Ehrenbreitstein in Koblenz teil. Höhepunkt hierbei war das Feierliche Gelöbnis der Polizeianwärterinnen und -anwärter im Innenhof des Festungsgeländes. Fast 500 Polizeianwärterinnen und -anwärter leisteten hier in Anwesenheit des Ministers, des Inspekteurs der Polizei, vor Abgeordneten des Landtags, vor Familienangehörigen und der Öffentlichkeit ihren Dienst auf das Grundgesetz und die Landesverfassung. Die Veranstaltung bildete einen sehr würdigen Rahmen für dieses bedeutende Ereignis im Berufsleben der jungen angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten. Die Veranstaltung machte deutlich, dass die Polizei Teil der Gesellschaft ist und auch so wahrzunehmen ist. Es war zugleich aber auch ein öffentliches Bekenntnis dieser jungen Menschen zu den Werten unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und dem Willen, diese aktiv gegen jeden Angriff zu verteidigen.

### **4. Weiterhin im Gespräch mit den Polizeigewerkschaften**

Der Beauftragte für die Landespolizei hat auch im Berichtsjahr seine bestehenden Kontakte zu den Polizeigewerkschaften gehalten. Die in regel-



Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz, der Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt, der Beauftragte für die Landespolizei Dieter Burgard und Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz gratulieren den Polizeianwärterinnen und -anwärtern zur Ablegung ihres Dienstes auf der Festung Ehrenbreitstein in Koblenz

mäßigen Abständen stattfinden Gespräche wurden für den allgemeinen Gedankenaustausch genauso genutzt, wie für konkrete Einzelanliegen. Der Beauftragte für die Landespolizei misst den Gesprächen mit den Interessensvertretern der Polizeibeamtinnen und -beamten hohe Bedeutung zu, um Problemlagen zu erkennen und entsprechend tätig zu werden.

## 5. „Modell Rheinland-Pfalz“ weiter gefragt

Die Einrichtung eines Polizeibeauftragten und dessen Ansiedlung auf parlamentarischer Ebene ist in den übrigen Bundesländern und auf Bundesebene noch keine Selbstverständlichkeit. Derzeit gibt es entsprechende Parlamentsbeauftragte neben Rheinland-Pfalz nur in Schleswig-Holstein und in Baden-Württemberg. In den Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Hessen sowie von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen in Berlin ist die Schaffung eines Beauftragten für die Landespolizei vorgesehen. In der Koalitionsvereinba-



rung. Die Koalitionsvereinbarung in Berlin sieht sogar die Einrichtung eines solchen Amtes nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz ausdrücklich vor. Der Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz Dieter Burgard wird daher immer wieder zu Anhörungen im Gesetzgebungsprozess oder auch während fraktioneller Vorüberlegungen eingeladen. Dabei sind seine Erfahrungen aus der Wahrnehmung dieses Amtes gerne gefragt.

Wie im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei in § 25 festgelegt, wird nach diesem Bericht ein Evaluation erfolgen. In Zusammenarbeit mit der Hochschule der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz soll dies erfolgen.

## **6. Sprechtag des Beauftragten für die Landespolizei**

Auch im Berichtsjahr hat der Beauftragte für die Landespolizei den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben, ihr Anliegen anlässlich der landesweit stattfindenden Sprechtag persönlich vorzutragen. Dieses Angebot steht den Polizeibeamtinnen und -beamten gleichermaßen zur Verfügung und wurde auch genutzt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die vom Beauftragten für die Landespolizei durchgeführten Sprechtag:

1. 07.07.2016 Büro des Bürgerbeauftragten, Mainz
2. 11.08.2016 Kreisverwaltung Cochem-Zell
3. 16.08.2016 Verbandsgemeinde Hachenburg
4. 23.08.2016 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
5. 25.08.2016 Kreisverwaltung Vulkaneifel
6. 30.08.2016 Kreisverwaltung Donnersbergkreis
7. 06.09.2016 Büro des Bürgerbeauftragten, Mainz
8. 08.09.2016 Kreisverwaltung Kusel
9. 22.09.2016 Kreisverwaltung Westerwaldkreis
10. 11.10.2016 Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
11. 18.10.2016 Büro des Bürgerbeauftragten, Mainz
12. 25.10.2016 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

13. 03.11.2016 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
14. 14.11.2016 Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
15. 15.11.2016 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
16. 24.11.2016 Büro des Bürgerbeauftragten
17. 17.01.2017 Stadtverwaltung Frankenthal
18. 19.01.2017 Stadtverwaltung Neuwied
19. 31.01.2017 Büro des Bürgerbeauftragten, Mainz
20. 07.02.2017 Stadtverwaltung Trier
21. 14.02.2017 Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
22. 02.03.2017 Stadtverwaltung Worms
23. 13.03.2017 Büro des Bürgerbeauftragten
24. 16.03.2017 Stadtverwaltung Bad Kreuznach
25. 28.03.2017 Stadtverwaltung Zweibrücken
26. 04.04.2017 Stadtverwaltung Idar-Oberstein
27. 25.04.2017 Büro des Bürgerbeauftragten, Mainz
28. 06.06.2017 Kreisverwaltung Südwestpfalz
29. 13.06.2017 Stadtverwaltung Kaiserslautern
30. 27.06.2017 Stadtverwaltung Alzey

Die Durchführung von Sprechtagen ist für die Arbeit des Beauftragten für die Landespolizei von großer Bedeutung. Sie stellen für die Bürgerinnen und Bürger ein niedrigschwelliges Angebot dar, die Dienste des Beauftragten für die Landespolizei in Anspruch zu nehmen und möglichst wohnortnah ihr Anliegen persönlich vortragen zu können. Damit ist der Beauftragte für die Landespolizei ein Parlamentsbeauftragter der zu den Bürgerinnen und Bürger vor Ort kommt. Möglicherweise bestehende Distanzen zum Parlament und zu „denen da oben“ können damit verringert werden.

## V. Anhang

### Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei

Vom 3. Mai 1974

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

#### Teil 1

#### Bürgerbeauftragter

##### § 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

[...]

#### Teil 2

#### Beauftragter für die Landespolizei

##### § 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In

der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

### **§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten**

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

### **§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen**

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

### **§ 19 Beschwerden**

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

**§ 20 Eingaben von Polizeibeamten** Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßigelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

### **§ 21 Form und Frist**

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

### **§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei**

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Lan-

despolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,

2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder 3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

## **§ 23 Abschluss des Verfahrens**

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

## **§ 24 Bericht**

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

## **§ 25 Evaluation**

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

## Impressum

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und Beauftragte für die Landespolizei  
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz  
Telefon: 06131/28999-0  
Telefax: 06131/28999-89

Redaktion: Herrmann J. Linn

Fotos: Ministerium des Inneren und für Sport  
Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz  
und des Beauftragten für die Landespolizei

Gestaltung: Petra Louis

Copyright: Oktober 2017, Büro des Bürgerbeauftragte des  
Landes Rheinland-Pfalz und des Beauftragten  
für die Landespolizei

Druck: Caritas Werkstätten St. Anna, Ulmen

Der Bürgerbeauftragte im Internet:  
[www.derbuengerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de)